

## Nicht rechtsfähiger Verein - Definition, Begriff, Erklärung, Haftung & Beispiel

Zwischen einem eingetragenen Verein und einem nicht rechtsfähigen Verein (auch: „nicht eingetragener Verein“ genannt) bestehen viele Gemeinsamkeiten:

- Die Mitglieder verfolgen einen gemeinsamen Zweck
- Beide Vereine bleiben unabhängig von wechselnden Mitgliedern bestehen
- Es besteht eine körperschaftliche Organisation unter einem Vereinsnamen
- Es gibt sowohl einen Vorstand als auch eine Mitgliederversammlung
- Es ist eine eigene Satzung vorhanden

## Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen eingetragenen Vereinen und nicht rechtsfähigen Vereinen

Sowohl rechtsfähige als auch nicht rechtsfähige Vereine können in wirtschaftlich und nicht wirtschaftliche Vereine (= Idealvereine) unterteilt werden. Zu rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereinen zähle beispielsweise die Aktiengesellschaften (AG) und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH).

Der einzige Unterschied zwischen beiden Vereinsformen besteht darin, dass ein nicht rechtsfähiger Verein nicht im Vereinsregister eingetragen ist und somit keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Ein eingetragener Verein hingegen besitzt den Status einer juristischen Person, die dadurch – genau wie eine natürliche Person – Träger von Rechten und Pflichten ist.

Da der nicht rechtliche Verein keine eigenen gesetzlichen Regelungen besitzt, sind die Regelungen bezüglich des Vereinsrechts gemäß § 54 BGB sind auch nicht rechtlichen Verein anzuwenden; eine Ausnahme besteht lediglich bei der Rechtsfähigkeit. In früherer Zeit galt die Regelung, dass nicht rechtsfähige Vereine weder im eigenen Namen klagen noch verklagt werden dürfen. Nach neuster Rechtsprechung hingegen wird ein nicht rechtsfähiger Verein als aktiv und passiv parteifähig angesehen, was bedeutet, dass er sowohl verklagt werden als auch selbst Klage erheben darf.

Sollte dennoch ein Rechtsstreit von einem nicht rechtlichen Verein angestrebt werden, so muss dieser von der Gesamtheit der Mitglieder geführt werden. Jedes Mitglied muss dabei einzeln namentlich erwähnt werden. In der Praxis ist dies etwas schwierig, da es aufgrund der Vielzahl von Mitgliedern beziehungsweise deren Fluktuation häufig zu Problemen kommt.

Die Haftung für Verbindlichkeiten des nicht rechtsfähigen Vereins liegt gemäß § 54 S. 1 BGB bei den Mitgliedern, falls diese Verbindlichkeiten durch einen rechtmäßig für den Verein Handelnden entstanden sind. Diese Regelungen wurden von der Rechtsprechung geändert: so haften Mitglieder nicht mehr mit ihrem Privatvermögen, außer wenn besondere Haftungstatbestände vorliegen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen haftet der nicht rechtsfähige Verein mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung gemäß § 54 S. 2 BGB lässt sich für den Handelnden nicht umgehen. Kommt es bei einem nicht rechtsfähigen Verein zu einem Rechtsstreit, so muss dieser von der Gesamtheit der Mitglieder geführt werden.